



GAW LINTH

Sitz:
Bachdörfli 2
8752 Näfels
Tel. 079 500 80 37

Verwaltung:
Zigerribstrasse 4
8868 Oberurnen
Tel. 055 610 26 66
gawlinth@bluewin.ch

Reglement der Darlehenskasse

1. Zweck

Gestützt auf Art. 18 der Statuten führt die GAW-Linth eine Darlehenskasse.

Mit der Darlehenskasse soll

- eine möglichst günstige Fremdfinanzierung der GAW erreicht werden;
- den Mitgliedern und der Genossenschaft nahestehenden Personen eine Gelegenheit zu sicherer und zinsertragenden Anlage von Kapital geboten werden.
- für Genossenschaft und Kontoinhaber/-innen ein Zinsvorteil angestrebt werden.

2. Berechtigung zur Kontoeröffnung

Darlehen werden entgegengenommen von:

- Mitglieder der Genossenschaft
- Arbeitnehmer/-Innen der Genossenschaft
- Mieter/-Innen der Genossenschaft
- Weitere Personen, die der Genossenschaft nahestehen.

Die Genossenschaft kann die Eröffnung eines Kontos ohne Angabe von Gründen ablehnen.

3. Einzahlungen

- Einlagen können durch die Bank- oder Postüberweisung geleistet werden (kein Bargeldverkehr).
- Postquittungen und Bankbelege werden als rechtsgültig anerkannt.
- Allfällige Bank- oder Postgebühren gehen zu Lasten des Kontoinhabers/der Kontoinhaberin.
- Bei Einzahlungen ab Fr. 5000.- wird eine Eingangsbestätigung versandt.
- Die Genossenschaft kann die Entgegennahme von Einzahlungen vorübergehend einstellen oder einschränken.

4. Auszahlungen

- Für Mieter von Wohnungen wird das im Mietvertrag genannte Pflichtdarlehen erst nach der Kündigung der Wohnung und Vorliegen der definitiven Schlussabrechnung zurückbezahlt. Die Kündigung des im Mietvertrag genannten Pflichtdarlehens ist erst auf diesen Zeitpunkt und in Verbindung mit der Wohnungskündigung möglich.
- Auszahlungen leistet die Genossenschaft auf Verlangen wie folgt, wobei auf jedem Fall eine Minimaleinlagefrist von 6 Monaten beachtet werden muss:
 - bis 5'000.- Franken pro Kalendermonat ohne Kündigung innert Wochenfrist
 - über 5'000.- Franken pro Kalendermonat nach schriftlicher Kündigung und Ablauf einer Kündigungsfrist von 3 Monaten
- Es können nicht gleichzeitig mehrere Kündigungen erfolgen. Solange eine Kündigung läuft, kann keine neue erfolgen. In begründeten Fällen kann die Genossenschaft Guthaben vor Ablauf der Kündigungsfrist auszahlen.
- Begehren um Auszahlung sind schriftlich oder telefonisch unter Angabe der genauen Bank- oder Postverbindung an die Geschäftsstelle zu richten. Die Auszahlung erfolgt durch Überweisung auf Bank- oder Postkonto des Kontoinhabers/-der Kontoinhaberin.
- Lautet das Konto auf den Namen eines/einer Minderjährigen, dürfen Auszahlungen nur mit der Zustimmung einer erziehungsberechtigten Person gemacht werden.
- Änderungen der Bank- oder Postverbindung müssen der Genossenschaft schriftlich mitgeteilt werden.
- Ein Übertrag von einem Konto auf ein anderes Konto des Inhabers/der Inhaberin ist jederzeit ohne Kündigungsfrist und ohne Betragsbeschränkung möglich.
- Das Konto kann nicht überzogen werden.
- Die Auflösung des Darlehenskontos muss schriftlich erfolgen, unter Einhaltung der oben genannten Kündigungsfrist.
- Die Genossenschaft kann vorübergehend die Rückzahlung einschränken und die Kündigungsfristen verlängern.



GAW LINTH

Sitz:
Bachdörfli 2
8752 Näfels
Tel. 079 500 80 37

Verwaltung:
Zigerribstrasse 4
8868 Oberurnen
Tel. 055 610 26 66
gawlinth@bluewin.ch

5. Gebühren / Spesen / Verzinsung

- Die Darlehenskonti sind gebühren- und spesenfrei.
- Die Einlagen werden vom Tag der Gutschrift bis zum Tag des Rückzuges, bzw. bis zum Ablauf der Kündigungsfrist verzinst.
- Der Nettozins wird am 31. Dezember zum Kapital geschlagen und mit diesem weiter verzinst.
- Der Verwaltungsrat setzt die Zinssätze fest. Die aktuellen Zinssätze können bei der Geschäfts-Stelle erfragt oder im Internet eingesehen werden. Änderungen werden den Kontoinhabern/ Kontoinhaberinnen jeweils mit dem Kontoauszug per 31. Dezember bekannt gegeben.

6. Kontoauszug

- Dem Kontoinhaber /der Kontoinhaberin wird jeweils im Laufe des Monats Januar ein Konto-Auszug per 31. Dezember zugestellt. Dieser Kontoauszug enthält den Saldo per 31. Dezember, den Bruttozins, eventuell die eidgenössische Verrechnungssteuer, den Zinssatz und allfällige Zinssatzänderungen.
- Kontoauszüge, die nicht innert Monatsfrist schriftlich beanstandet werden, gelten als genehmigt.

7. Sicherheit

Für die Verbindlichkeiten der Darlehenskonti haftet das gesamte Genossenschaftsvermögen.

8. Weitere Bestimmungen

- Durch den Kontoinhaber/ die Kontoinhaberin erteilte Vollmachten sind schriftlich bei der Genossenschaft zu hinterlegen. Die Genossenschaft betrachtet eine Vollmacht bis zum Widerruf durch den Kontoinhaber, die Kontoinhaberin, durch seinen, ihren gesetzlichen Vertreter oder durch seinen, ihren Rechtsnachfolger als gültig. Auch mit dem Tod der Verschollenerklärung, dem Verlust der Handlungsfähigkeit und dem Konkurs des Kontoinhabers, der Kontoinhaberin erlöschen diese Vollmachten nicht.
- Schäden, die aus dem Nichterkennen von Legitimationsmängeln entstehen, trägt der Kontoinhaber, die Kontoinhaberin, sofern die Genossenschaft kein grobes Verschulden trifft.
- Schäden, die aus Übermittlungsfehlern entstehen, trägt der Kontoinhaber, die Kontoinhaberin, sofern die Genossenschaft kein grobes Verschulden trifft.
- Bei Schäden aus mangelhafter Auftragsausführung haftet die Genossenschaft lediglich für den Zinsausfall und auch dies nur bei grobem Verschulden.
- Die Verwaltung der Darlehenskasse erfolgt durch die Geschäftsstelle. Die Rechnungsprüfung wird durch die Revisionsstelle der Genossenschaft durchgeführt.
- Vorstand, Revisionsstelle und Mitarbeitende der Genossenschaft, die in die Geschäftsführung der Darlehenskasse Einblick haben, sind zu strengster Verschwiegenheit verpflichtet. Auskünfte dürfen nur dem Kontoinhaber/der Kontoinhaberin und allfälligen von ihm/ ihr Bevollmächtigten erteilt werden.
- Die Genossenschaft ist berechtigt, Darlehensguthaben jederzeit mit Forderungen zu verrechnen, die ihr gegenüber dem Kontoinhaber/ der Kontoinhaberin oder dessen/ deren Rechtsnachfolger zustehen.
- Der Verwaltungsrat kann dieses Reglement jederzeit ändern. Änderungen werden dem Kontoinhaber/ der Kontoinhaberin schriftlich vier Wochen vor Inkrafttreten bekannt gegeben.
- Mitteilungen der Genossenschaft erfolgen rechtsverbindlich an die letzte der Genossenschaft bekannt gegebene Adresse des Kontoinhabers/ der Kontoinhaberin.

9. Inkrafttreten

Dieses Reglement hat der Verwaltungsrat der Genossenschaft am 13.06.2017 genehmigt und tritt am 1. August 2017 in Kraft. Damit werden alle vorgängigen Fassungen ersetzt.